

**Satzung Inklusion Bayern e.V.** Anschrift:Inklusion Bayern e.V.,Harbachweg 6, 97239 Aub

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Inklusion Bayern e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Aub.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 1.9.bis 31.8. des folgenden Jahres.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

#### **1.Ziele**

- a) Förderung von Konzepten zur schulischen Inklusion (Weiterentwicklung der Integration), die das miteinander und voneinander Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung ermöglichen
- b) Förderung von Inklusionsmaßnahmen in Kindergarten und vorschulischem Bereich
- c) Förderung von Inklusion durch Begegnungsmöglichkeiten von Kindern mit und ohne Behinderung im Freizeitbereich
- d) Förderung einer inklusiven Arbeitswelt
- e) Förderung von inklusiven Wohnformen

#### **2.Aufgaben:**

- a) Informationarbeit gegenüber Entscheidungsträgern in Politik und Behörden zur Schaffung der Rahmenbedingungen zum Erreichen der obengenannten Zielen
- b) Aufklärung über schulische Inklusion und Beratung von Eltern bei der Einschulung behinderter Kinder in die allgemeine Schule
- c) Erarbeitung von pädagogischen Konzepten, die Inklusion ermöglichen
- d) Unterstützung von Einrichtungen bei der Durchführung von Konzepten
- e) Förderung der Kooperation von Schule, Eltern und Kinder
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung aller auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person und
- b) jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss, steht den Bewerbern die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen, der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss eines Mitgliedes: Dies kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Rückstand ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Mitglied in einem Verein ist, deren Ziele der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung widersprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Er ist sofort wirksam.

c) durch Ableben des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

### **§ 5 Finanzierung**

1. Die aus der Einrichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monat.

2. Der Verein kann Personen, die den Verein laufend finanziell unterstützen, ohne Mitglied zu sein, als Fördermitglied zulassen. Fördermitglieder haben beratenden Funktionen, jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Die ausführenden Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- e) Satzungsänderung
- f) Beschluß über die Geschäftsordnung
- g) Vereinsauflösung
- h) Entscheidung über Berufung bezüglich der Mitgliedschaft
- i) Beschluß über den Mitgliedsbeitrag
- j) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

2. Teilnahmeberechtigung:

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigte, die das Stimmrecht wahrnehmen, vertreten. Jede juristische Person hat 1 Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme von §11(2). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Auf schriftliches Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist nach §7 (8) einzuberufen.
6. Wahlen und Abstimmung erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.
7. Für die Wahl des Vorstand sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
8. Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss schriftlich vor. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erstattet ihr regelmäßig Bericht. Der Vorstand bereitet Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung.
2. Der Vorstand besteht aus neun gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen:
  - a) Vorstand für Oberbayern
  - b) Vorstand für Niederbayern
  - c) Vorstand für Schwaben
  - d) Vorstand für die Oberpfalz
  - d) Vorstand für Mittelfranken
  - f) Vorstand für Oberfranken
  - g) Vorstand für Unterfranken
  - h) Vorstand für Finanzen
  - i) Vorstand für die Schriftführung
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle neun Vorstandmitglieder. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet geheim und in einzelnen Wahlgängen statt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
7. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung

erfolgt durch ein dafür beauftragtes Vorstandsmitglied. Sie muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder wünscht.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden des Vorstandes gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

10. Der Vorstand kann Aufgaben, die nicht mit rechtlicher Vertretung des Vereins verbunden sind, an Mitglieder des Vereins delegieren.

11. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Koordination der Vereinsarbeit
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- d) Vorbereitung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- f) Vorbereitung des Haushaltsplanes
- g) Buchführung
- h) Erstellung eines Kassenberichtes
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Einberufung eines wissenschaftlichen Beirates/Fachbeirates, der den Vorstand in allen Fragen berät
- k) Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter zu bestellen. Diese dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellter des Vereins sein. Es wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Vereins nicht ändern.

2. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten, die der Vorstand min. zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen hat. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.